

# Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz – Statuten

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Junge Journalistinnen und Journalisten Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

### 1.2 Zweck und Tätigkeiten

<sup>1</sup> Oberstes Ziel des Vereins ist die Förderung junger Journalistinnen und Journalisten in der Schweiz.

Unter Förderung fallen:

- Vertretung der Interessen von jungen Journalistinnen und Journalisten
- Aus- und Weiterbildung von jungen Journalistinnen und Journalisten
- Vermittlung von Medienkompetenz
- Vernetzungsmöglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene schaffen

<sup>2</sup> Zur Erreichung der Ziele bietet der Verein:

- Öffentliche Veranstaltungen
- Vereinsinterne Weiterbildungen
- Plattformen für Networking
- Massnahmen zur organisatorischen, finanziellen und logistischen Unterstützung seiner Mitglieder oder zur Vertretung ihrer Interessen sowie von Angeboten und Initiativen, welche dies zum Ziel haben

### 1.3 Mitglieder

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

<sup>2</sup> Die weiteren Bestimmungen der Mitgliederkategorien sind im Mitgliederreglement festgelegt.

### 1.4 Organe

<sup>1</sup> Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

<sup>2</sup> Wenn nicht anders bestimmt, gilt für alle Entscheide der Vereinsorgane das einfache Mehr.

### 1.5 Mittel

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins bilden:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Spenden, sowie öffentliche und private Beiträge

- Aktivitäten des Vereins

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeitragsätze sind im Mitgliederreglement bestimmt.

### **1.6 Rechtsverbindliche Unterschrift**

<sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit dem/der Kassier/in kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder sind für die ihnen übertragenen Geschäfte zur Unterschrift berechtigt.

<sup>3</sup> Den Vorstandsmitgliedern ist es ausdrücklich untersagt ohne Zustimmung einer Vorstandsmehrheit Dokumente zu zeichnen, die nicht in den Bereich der ihnen übertragenen Geschäfte fallen.

## **2 Vereinsversammlung**

### **2.1 Kompetenz**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Änderungen der Statuten
- Anträge von Mitgliedern

### **2.2 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand oder mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitgliederstimmen einberufen.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt per E-Mail spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand bestimmt Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste.

<sup>4</sup> Anträge müssen bis 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **3 Vorstand**

### **3.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Kassier/der Kassierin

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und eines/r allfälligen VizepräsidentIn kann sich der Vorstand unter dem Jahr selbst konstituieren.

<sup>3</sup> Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

<sup>4</sup> Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht älter als 30 Jahre alt sein. Vollendet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit das 30. Lebensjahr, so ist es berechtigt, die Amtszeit zu Ende zu führen.

### **3.2 Kompetenz**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Er ist befugt, Geschäfte an Dritte zu delegieren.

<sup>3</sup> Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **3.3 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied besitzt ein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

## **4 Statutenänderungen**

<sup>1</sup> Die Statuten können einzig im Rahmen einer Vereinsversammlung abgeändert werden.

<sup>2</sup> Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **5 Auflösung**

### **5.1 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **5.2 Bedingungen**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer dafür einberufenen Vereinsversammlung erfolgen.

<sup>2</sup> Die Auflösung erfolgt durch Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so ist dieser einer Institution mit ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz zur Aufbewahrung zu übergeben. Falls sich innert 10 Jahren keine Neulancierung ergibt, geht das Geld in die Institution über.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

### **6.2 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **6.3 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden am 22. März 2006 in Moosseedorf verfasst, durch die Vereinsversammlungen am 24. März 2009 in Olten, am 3. März 2012, am 16. Februar 2013 in Zürich, am 25. Februar 2017 in Zürich, am 24. Februar 2018 in Zürich und am 23. Februar 2019 in Zürich erneuert.

*Manuela Paganini, Präsidentin*